

Flurgesetz der Gemeinde Scharans

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die im Eigentum von Privaten und der Gemeinden stehenden Tal- und Bergwiesen, Äcker und Gärten bilden die Fluren der Gemeinde.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dessen Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Aufsicht

Die Handhabung der Flurpolizei ist Sache des Gemeindevorstandes, der für die Durchführung aller flurpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Art. 4 Abfall und Zwischenlager

1 Es ist verboten, Abfälle aller Art auf Fluren und auf öffentlichem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

2 Verunreinigungen durch Hundekot sind gemäss kommunalem Polizeigesetz strafbar.

Art. 5 Schädigung der Vegetation und freier Weidegang

1 Dritte dürfen ohne Erlaubnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen.

2 Der freie Weidegang ohne Hirschaft oder Zaun ist verboten.

Art. 6 Betreten und Befahren

1 Als Vegetationszeit gilt die Zeit vom 15. März bis 15. November. Der Gemeindevorstand kann abweichende Daten festsetzen und bekanntgeben. Die übrige Zeit gilt als offene Zeit.

2 Während der Vegetationszeit ist für Unberechtigte das Betreten von Wiesen und Weiden untersagt. Ebenso dürfen während dieser Zeit Tiere nicht frei über Wiesen und Weiden laufen gelassen werden.

3 Während der offenen Zeit dürfen Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Tiere die Wiesen und Weiden nur passieren, wenn keine Schäden entstehen.

4 Ganzjährig verboten ist:

a) das Betreten von Äckern in der Fruchtfolge;

b) das Befahren und Bereiten der Fluren mit Fahrzeugen oder Pferden sowie das Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Fluren.

Davon ausgenommen sind die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sowie Personal in dessen Auftrag.

Art. 7 Zäune

1 Litzenzäune müssen nach der Benutzung, aber spätestens bis am 01. Dezember, entfernt oder zumindest abgelegt werden. Flex-Weidenetze sind zu entfernen. Davon ausgenommen sind Auslaufzäune in Stallnähe und Winterweiden.

2 Die technische Ausführung des Zaundurchgangs muss der Nutzung und Befahrbarkeit der Strasse oder des Weges angepasst sein. Die Durchgänge sind gut sichtbar zu markieren.

3 Mit der Umsetzung geeigneter Massnahmen ist das Risiko eines Nutzungskonflikts zwischen Tieren und Durchgangsverkehr zu minimieren.

Art. 8 Zugang zur Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und Aberntung des Feldes haben mit aller Rücksichtnahme auf das nachbarliche Land zu erfolgen.

Der Zugang zur Bewirtschaftung muss auf dem kürzesten und schonendsten Weg nach Möglichkeit über selbstbewirtschaftetes Land erfolgen

Art. 9 Busse

Übertretungen des Flurgesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnung oder Busse bis 10'000 Franken geahndet.

Gemäss Vorschlag von Marco Tanno

Scharans, 21 November 2022